

15./IV. 1916

**Regierungsmaßnahmen für die Kriegsprimaner.**

Dem „Deutschen Philologenblatt“ entnehmen wir über die bisherigen Maßnahmen der Regierung für die Kriegsprimaner folgende Darstellung:

Die preußische Unterrichtsverwaltung hat sich in ihrem ersten Erlaß den Maßregeln des Jahres 1870 angeschlossen. Diejenigen militärtauglichen Kriegsfreiwilligen, die der Prima mindestens im dritten halben Jahre angehörten, durften die Notprüfung machen; die Reise für die nächsthöhere Klasse wurde den Schülern der Unterprima bis Untersekunda zuerkannt, die nach dem Urteil der Lehrer am Ende des Schuljahres das Klassenziel erreicht haben würden. Es traten damals 13 098 preußische Oberprimaner in den Heeresdienst, davon 12 900 mit Reisezeugnis; von den übrigen haben nachträglich 81 das Reisezeugnis erworben. Ferner traten 6366 Unterprimaner, davon 1317 mit dem Reisezeugnis, 4488 mit dem Zeugnis für Oberprima, endlich 4545 Obersekundaner, sämtlich mit dem Zeugnis für Unterprima, in das Heer. In den süddeutschen Bundesstaaten, in denen das Schuljahr im Herbst schließt, wurde den Kriegsfreiwilligen Oberprimanern später das Reisezeugnis ohne Prüfung gegeben, vom 1. Januar 1915 aber auch nur auf Grund einer Notprüfung.

Der zweite preußische Erlaß ordnete zum 1. Dezember Notprüfungen für diejenigen Schüler an, die im Herbst 1914 die Reise für die Oberprima erreichten — auch die Einberufenen. Die früheren Vergünstigungen der vorzeitigen Versehung wurden weiter gewährt. Entsprechende Erlasse bestimmten auch später Notprüfungen und Versehungsvergünstigungen, aber vom 1. Juni 1915 ab infolge der Wünsche des Kriegsministers nur noch für die Einberufenen und Fähnensjunkter, wobei Sekundanern, die als Fähnensjunkter vor der Einberufung ihrer Jahresklasse eintreten wollen, die Reise für die höhere Klasse nicht erteilt werden darf. Auch *Egtraneer* erhielten dieselben Vergünstigungen. Von ihnen wurde bei den Prüfungen verlangt, daß sie genügend vorbereitet waren und die nötige geistige Durchbildung erlangt hatten. Daß diese Anordnung befolgt ist, beweist der Ausfall der Prüfungen, bei denen nur 11,5 v. H. die Prüfung nicht bestanden haben, ein Satz, der dem der Oberprimaner fast genau entspricht, die bei den gewöhnlichen Prüfungen das Ziel nicht erreichen. Wollte man denjenigen Schülern, die Ostern 1914 nach Unterprima versehrt worden sind, das Reisezeugnis ohne Prüfung zuerkennen, so würden selbstverständlich auch die diese Vergünstigung erlangen müssen, die in einem späteren Termin für Oberprima reif geworden sind. Das wären mindestens 3000, wozu noch 4000 kämen, die die Reise für Unterprima erhalten haben. An der Universität können Einrichtungen zur Erlangung der Reise, die für solche Mengen von Schülern berechnet wären, nicht geschaffen werden. Deshalb hat der Minister die Sonderkurse in Aussicht genommen.

Die sächsische und badische Regierung haben denselben Weg in Aussicht genommen. Bei der Besprechung von Vertretern der Bundesstaaten am 17. März in Frankfurt a. M. sind diese Grundsätze allseitig gebilligt worden. Auch die Bayern und Württemberger würden wohl zugunsten der für unterprimareif erklärten Schüler besondere Kurse veranstalten; jedenfalls werden alle Bundesstaaten eine besondere Kriegsreise-Prüfungsordnung mit Lehrplänen und Behraufgaben der Sonderklassen aufstellen. Daraufhin werden wohl auch übereinstimmende Beschlüsse der Bundesregierungen erfolgen. Geht der Krieg in diesem Herbst zu Ende, so würde also ein zu Ostern 1914 nach Unterprima versehrt Schüler bis Ostern 1917 die Reiseprüfung ablegen können; er hätte aber inzwischen auch seiner Militärpflicht genügt, würde also keineswegs benachteiligt sein.

Weiter aber will die Regierung den Kriegsdienst später in den staatlichen Berufen bei der Bemessung des Dienstalters zur Anrechnung bringen, und zwar will sie die Normalzeit der Ausbildung auf der höheren Behranstalt und der Universität zugrunde legen. Die Zeit, die Kriegsfreiwillige länger als diese Normalzeit bis zur Ablegung der Staatsprüfung brauchen, soll ihnen bis zur Dauer ihres Heeresdienstes während des Krieges angerechnet werden.